

sellschaftlichen und persönlichen Entwicklung macht und die ihm erteilten Auflagen vorbildlich erfüllt. Dem sozialistischen Strafrecht ist jeglicher Strafenfetischismus wesensfremd. Es knüpft an das Gute im Menschen an und sieht seine Aufgabe erfüllt, wenn der Verurteilte die notwendigen Lehren aus der Bestrafung gezogen hat und dies durch vorbildliches Verhalten zum Ausdruck bringt. Zugleich stellt diese Bestimmung einen Anreiz für den Rechtsverletzer dar, unmittelbar und direkt seine Beziehungen zur sozialistischen Gesellschaft gesellschaftsgemäß zu gestalten.

Das Gericht faßt einen solchen Beschluß, wenn ein Kollektiv oder der Bürge einen Antrag stellt oder nach einer Beratung im Kollektiv, dem der Verurteilte angehört.

3. Abs. 3 Ziff. 1 bis 6 nennt die Sachverhalte, bei deren Vorliegen die angedrohte Freiheitsstrafe im Zeitraum der Bewährung vollzogen werden kann. Dabei ist zu beachten, daß es sich insgesamt um eine Kannbestimmung handelt, d. h., diese Sachverhalte ziehen nicht obligatorisch den Vollzug der Strafe nach sich.

Das Gericht hat in jedem Einzelfall in einer mündlichen Verhandlung unter Berücksichtigung der Bestimmung über den Zweck der Strafen ohne Freiheitsentzug (§ 30 Abs. 3) genau zu prüfen, ob die Anordnung des Vollzuges der Freiheitsstrafe erforderlich ist, und darüber zu beschließen (§ 35 Abs. 4).

- a) In Ziff. 1 wird im wesentlichen die Regelung aus § 1 StEG übernommen. Die erneute Straffälligkeit während der Bewährungszeit und eine wegen der erneuten Tat verhängte Freiheitsstrafe begründen die Anordnung des Vollzuges der angedrohten Strafe, insbesondere dann, wenn zwischen beiden Handlungen ein direkter Zusammenhang besteht, der in der Person des Täters begründet liegt, sollte in der Regel der Vollzug der Strafe beschlossen werden, d. h. dann, wenn die erneute Straftat Ausdruck des böswilligen Sichhinwegsetzens des Täters über die ihm mit der Verurteilung auf Bewährung erteilten Pflichten bzw. der hartnäckigen Mißachtung der Gesetze ist. Hat demgegenüber der Täter nach der Verurteilung auf Bewährung Fortschritte in seiner Lebenshaltung gegenüber seinem früheren Verhalten zu erkennen gegeben und ist die Begehung der Tat, für die nunmehr eine Freiheitsstrafe ausgesprochen wird, als ein momentanes Abgleiten zu bewerten oder stehen die Ursachen der erneuten Straftat in keinem inneren Zusammenhang zu der früheren (z. B. Fahrlässigkeit), so kann das den Nichtvollzug der ehemals angedrohten Freiheitsstrafe begründen.
- b) Ziff. 2 begründet die Anordnung des Vollzuges der Strafe, wenn der Verurteilte die ihm im Urteil gemäß § 33 Abs. 3 Ziff. 1 bis 3 auf erlegten Verpflichtungen zur Bewährung und Wiedergutmachung böswillig nicht erfüllt, wenn also kein Schadensersatz in der vorgesehenen Form geleistet wird, wenn sein Verhalten am Arbeitsplatz nicht den Anforderungen des § 106 Abs. 2 GBA entspricht bzw. wenn er seine